



Fachbereich WD 6

Informationen zu Offshore-Arbeiten in Deutschland

Offshore-Arbeiten werden nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Nr. 7 Seearbeitsgesetzes (SeeArbG)¹ als „besondere Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb von Bauwerken, künstlichen Inseln oder sonstigen Anlagen auf See“ definiert. Hierzu zählen beispielsweise Arbeitsplätze in Offshore-Windparks und -Turbinen, auf Bohrinselformen zur Öl- und Gasförderung sowie auf Umspannplattformen. Die Tätigkeiten im Offshore-Bereich sind unter anderem gekennzeichnet durch erhebliche körperliche Anstrengungen, Tätigkeiten in großen Höhen, räumlicher Enge, Exposition gegenüber Hitze und Kälte sowie durch Schichtdienst. Offshore-Arbeitsplätze stellen somit besondere Anforderungen an die körperliche und mentale Eignung von Mitarbeitern. Für Offshore-Arbeiten gelten in Deutschland deshalb strenge Sicherheits- und Arbeitszeitvorgaben.

Zwingend erforderlich sind unter anderem Offshore-Tauglichkeitsuntersuchungen nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), wobei der Umfang und Inhalt der Eignungsuntersuchungen von der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung für den entsprechenden Arbeitsplatz abhängt.

Offshore-Arbeitsplätze im deutschen Seegebiet befinden sich fast gänzlich in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), in der nationales Recht nicht immer direkt anwendbar ist. Nach Art. 55 des Seerechtsübereinkommens (SRÜ)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)³ und § 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)⁴ wurde jedoch eine besondere Erstreckungsklausel festgelegt, sodass sowohl das Arbeitsschutzgesetz als auch das Arbeitszeitgesetz in der AWZ Anwendung finden.

1 https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_seearbg/index.html.

2 https://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/convention_overview_convention.htm.

3 https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_arbschg/index.html.

4 <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/>.

Für Offshore-Tätigkeiten ist die Arbeitszeit in der Offshore-Arbeitszeitverordnung (Offshore-ArbZV)⁵ geregelt. Danach werden insbesondere tägliche Arbeitszeiten bis zu zwölf Stunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sind aber auch besondere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise längere Ausgleichszeiträume und freie Tage vorgesehen.

Die Einhaltung der entsprechenden Schutzvorschriften wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder überwacht.

Gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf die Nationalität der Beschäftigten im Offshore-Bereich existieren in Deutschland hingegen nicht.

* * *

5 https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_offshore-arbzv/index.html.